



Merkblatt zu den Grundsätzen der Renten-/Kranken- /Pflegeversicherung in Spanien

Dieses Merkblatt dient der Information von Rentnerinnen und Rentnern mit deutscher Staatsangehörigkeit, die einen dauerhaften Aufenthalt in Spanien planen oder bereits hier leben. Es soll dazu beitragen, häufig bestehende Unsicherheiten über die Auswirkungen eines Umzugs auf die Zahlung der Renten und die Krankenversicherung auszuräumen. Wir empfehlen Ihnen zu diesem Bereich auch unser Merkblatt „staatliche Krankenversicherung / Gesundheitssystem Spaniens“ zu konsultieren.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Rentenversicherungsträger (www.deutsche-rentenversicherung.de).

I. Rentenzahlung ins Ausland

1. Grundsatz der ungekürzten Zahlung der Rente ins Ausland

Grundsätzlich wird Ihre deutsche Rente in Spanien ungekürzt von Ihrem zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger weiterhin ausgezahlt. Entsprechende Rechtsgrundlagen sind die EU-Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72.

Bei einem Auslandsaufenthalt ist zu unterscheiden zwischen

a) einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland. Dieser liegt vor, wenn der Aufenthalt von vornherein zeitlich begrenzt ist und der gewöhnliche Aufenthalt im Inland beibehalten wird (eine eindeutige Befristung wird im Gesetz nicht vorgenommen). Ein Aufenthalt im Ausland bis zu einem Jahr kann ohne Nachweis als vorübergehend anerkannt werden, wenn der Rentner nach Deutschland zurückkehrt. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland wird die Inlandsrente uneingeschränkt weitergezahlt.

b) einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland. Auch hier ergeben sich im Regelfall keine Änderungen, die Rente wird weiterhin von Ihrem zuständigen Rententräger in gleicher Höhe bezahlt. Einschränkungen hinsichtlich des Rentenanspruchs und der Rentenhöhe sind jedoch in manchen Fällen möglich; diese hängen von der Art der zurückgelegten Beitragszeiten, dem Geburtsdatum, dem Zeitpunkt der Auswanderung und dem gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten ab. Besonderheiten gelten vor allem für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz und für Reichsgebiets-Beitragszeiten.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Falls Sie in einem einzigen europäischen Land rentenversichert waren, berechnet sich Ihre Rente unabhängig vom Wohnort nach den Gesetzen dieses Landes. Falls Sie in mehreren europäischen Ländern rentenversichert waren, erhalten Sie eine Rente aus jedem dieser Länder, soweit Sie die Anforderungen des jeweiligen Landes erfüllt haben. Diese Rentenzahlungen entsprechen den Versicherungszeiträumen in den jeweiligen Ländern.

2. Zahlungsweg und Lebensbescheinigung

Die deutsche Rente wird Ihnen auch bei Aufenthalt im Ausland monatlich im voraus bezahlt

- auf ein Konto in Deutschland oder
- per Scheck an Ihre Anschrift oder
- auf ein angegebenes Konto im Ausland.

3. Antrag auf Rentenzahlung

Ihren Antrag auf Rentenzahlung stellen Sie bei der für Sie zuständigen Rentenbehörde, am besten bereits einige Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze.

Wohnen Sie in Deutschland, stellen Sie Ihren Antrag beim zuständigen Rentenversicherungsträger in Deutschland.

Wohnen Sie in Spanien, stellen Sie den Antrag bei der zuständigen spanischen Stelle der spanischen staatlichen Sozialversicherung, Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS), Ihrer Wohnsitz-Provinz, die den Antrag an die entsprechende deutsche Stelle weiterleitet. Sie können den Antrag auch in Deutschland beim zuständigen Rentenversicherungsträger stellen.

4. Besteuerung der Rente

Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 zählen auch aus Deutschland stammende Renteneinkünfte zu den inländischen Einkünften nach § 49 Absatz 1 EstG. Die Einkommenssteuer auf Renteneinkünfte wird im Wege der Veranlagung erhoben.

Dem Finanzamt Neubrandenburg ist zentral die Zuständigkeit für die Veranlagung von Rentnern mit Wohnsitz im Ausland übertragen worden, die nicht aus anderen Gründen bereits in Deutschland veranlagt werden (zum Beispiel wegen anderer inländischer Einkünfte). Soweit Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und in Deutschland nur wegen Ihrer Rente veranlagt werden, müssen Sie daher Ihre Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt Neubrandenburg einreichen.

Das Finanzamt wird im Rahmen der Veranlagung Ihrer Steuererklärung unter Berücksichtigung des zwischen Deutschland und Spanien geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens feststellen, ob und in welcher Höhe tatsächlich eine Steuerschuld entstanden ist.

Mehr dazu finden Sie unter folgendem Link: www.finanzamt-rente-im-ausland.de

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

II. Krankenversicherung / Pflegeversicherung

1. Voraussetzungen für Krankenversicherungsleistungen in Spanien

Rechtsgrundlage für Krankenversicherungsleistungen in Spanien sind die EU-Verordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009. Auch hier ist zu unterscheiden zwischen einem vorübergehenden und einem gewöhnlichen Aufenthalt.

a) Bei einem **vorübergehenden Aufenthalt** in Spanien beantragen Sie bitte vor Ihrer Reise die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bei Ihrer deutschen Krankenversicherung.

Mit der EHIC können Sie in Spanien kostenlos ärztliche Leistungen vom spanischen Gesundheitsdienst oder vom staatlichen Krankenhaus in Anspruch nehmen. Sie ist für einen zeitlich begrenzten Aufenthalt gedacht und deckt alle während dieses Aufenthaltes notwendig gewordenen Leistungen, sowie Folgerezepte ab. Es empfiehlt sich, neben der EHIC auch immer eine Fotokopie mit sich zu führen, die dem spanischen Arzt bzw. Krankenhaus übergeben werden kann.

Bitte beachten Sie, dass privaten Ärzten nicht mit der EHIC abrechnen. Wenn Sie von einem privaten Arzt behandelt werden, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen genau hervorgehen. Ihre Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann..

b) Falls Sie als Rentnerin oder Rentner Ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** nach Spanien verlegen möchten, beantragen Sie bei Ihrer heimatlichen Versicherung das Formular E 121 oder S1. Das Formular S1 wird nach Ablauf einer Übergangszeit die Bescheinigung E-121 ablösen. Mit diesem registrieren Sie sich bei der zuständigen Stelle der spanischen staatlichen Sozialversicherung INSS. Sie werden damit Mitglied der spanischen Krankenversicherung und erhalten die spanische Versicherungskarte. Art und Umfang des Sachleistungsanspruchs richten sich dann im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit allein nach den Vorschriften Spaniens.

Da bestimmte Leistungen in Spanien nicht erfasst sind (Zahnbehandlungen etc.), sollte der Abschluss einer Zusatzversicherung geprüft werden. Allerdings kann eine Behandlung stets auch in Deutschland durchgeführt werden, vorausgesetzt dass Sie keine spanische Rente beziehen.

Leben Sie in Spanien und reisen in ein anderes Land der Europäischen Union, müssen Sie die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bei Ihrer deutschen Krankenkasse beantragen, die für Ihren Krankenschutz im europäischen Ausland zuständig ist, auch wenn Sie Ihren Wohnsitz nach Spanien verlegt haben. Die spanische Sozialversicherung wäre im Falle der EHIC nicht die zuständige Anlaufstelle.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

2. Umfang des Leistungsanspruches

Um Zugang zu den Leistungen zu erhalten, müssen Sie zunächst ein Gesundheitszentrum (Ambulatorio) der Landesgesundheitsanstalt, Instituto Nacional de la Salud (INSALUD), Ihres Versorgungsbezirks aufsuchen. Dort findet eine Untersuchung durch einen Allgemeinmediziner statt. Falls der Arzt es für erforderlich hält, dass Sie einen Spezialisten aufsuchen oder ins Krankenhaus eingewiesen werden, händigt er Ihnen eine Überweisung aus (volante – Mod. P10). Zu beachten ist, dass Behandlungen oft mit langen Wartezeiten verbunden sein können.

Sie haben Anspruch auf alle Leistungen des Systems wie die der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegenden spanischen Patienten, sofern die Leistung von Vertragspartnern der spanischen Kasse erbracht wird. Das sind die Ärzte der Gesundheitszentren und die staatlichen Krankenhäuser, sowie die Krankentransporteur. Im Gegensatz zu Deutschland gehört aber weniger als die Hälfte der spanischen Leistungserbringer zu den Vertragspartnern des INSS. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass deutsche Ärzte in den Touristikgebieten nicht über die spanische Kasse abgerechnet werden können.

Halten Sie sich als Tourist nur vorübergehend in Spanien auf, können Sie private Abrechnungen bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse vorlegen und erhalten den Anteil erstattet, den die Kasse bei einer entsprechenden Behandlung in Deutschland zahlen müsste. Dazu sind die Kassen nicht verpflichtet, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben.

Bitte erkundigen Sie sich daher vor einem privaten Arztbesuch, ob die Leistung von der Versicherung abgedeckt wird.

Es wird empfohlen, nähere und verbindliche Informationen vor Ihrer Reise bzw. Ihrem Umzug bei Ihrer Krankenversicherung einzuholen.

Den aktuellen Stand der Umsetzung in den einzelnen Staaten der EU sowie Einzelheiten zur EHIC enthält die Internet-Seite der Europäischen Kommission

<http://ec.europa.eu>

Der Umfang der medizinischen Leistungen, welche Touristen im Ausland in Anspruch nehmen können, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Reiselandes, und ist daher von Land zu Land verschieden.

Nähere Informationen dazu finden Sie im Internet unter:

<http://www.dvka.de>

<http://www.eu-patienten.de>

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

3. Die spanische Pflegeversicherung

Zum 1. Januar 2007 ist in Spanien das neue Pflegegesetz in Kraft getreten, das sich in weiten Teilen am deutschen Modell orientiert, aber steuerfinanziert wird. Das Gesetz ambulante Leistungen für schwerst Pflegebedürftige (Teleassistenz, Haushalts-unterstützung, Tageszentren) und Geldleistungen für Betreuung und Heimplätze vor. Die Geldleistungen liegen zwischen 300 Euro (Stufe I), 426 Euro (Stufe 2) und 715 Euro (Stufe III). Jedoch kommt es seit 2011 im Pflegebereich zunehmend zu Engpässen.

4. Die deutsche Pflegeversicherung bei Auslandsaufenthalt

Das Thema Pflegeversicherung bei Aufenthalt im Ausland ist sehr kompliziert und ganz wesentlich von den Umständen des konkreten Einzelfalles geprägt. Die folgenden Ausführungen können deshalb nur einige grundlegende Orientierungen geben. Sie ersetzen nicht ein persönliches Gespräch oder eine individuelle Anfrage beim Versicherungsträger. Auch wird hier nur der Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung behandelt. In der privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind die Regelungen von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich.

Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung. Jeder gesetzlich Krankenversicherte und seine mitversicherten Angehörigen haben demnach grundsätzlich einen Anspruch auf Pflegeleistungen gegenüber der Pflegekasse ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. Das gilt auch bei Aufenthalt im

Ausland, wobei einerseits zwischen vorübergehendem und dauerhaftem Aufenthalt zu unterscheiden ist, andererseits ob der Aufenthalt in einem EU-/ EWR-Staat bzw. in der Schweiz / stattfindet oder nicht. Wenn man als Rentner in Deutschland gesetzlich krankenversichert ist und zusätzlich in Spanien eine spanische Rente bezieht, endet beim Umzug nach Spanien die deutsche Kranken- und Pflegeversicherung und man wird in die Seguridad Social aufgenommen. Zur Bestimmung des Kreises der mitversicherten Angehörigen hat das Europäische Recht die Festlegung getroffen, dass dafür stets die rechtlichen Bestimmungen des dauerhaften Aufenthaltslandes anzuwenden sind.

Wird keine spanische Rente bezogen und wurden Pflegeleistungen in Deutschland bereits vor dem Auslandsaufenthalt in Spanien bewilligt, ist der sogenannte Export bestimmter Pflegeleistungen unter Umständen möglich. Das heißt, dass in Deutschland gezahltes Pflegegeld auch beim Aufenthalt in Spanien weitergezahlt wird.

Bei den Pflegeleistungen wird zwischen Geldleistungen und Sachleistungen unterschieden. Eine Geldleistung ist das Pflegegeld. Es wird von der deutschen Pflegekasse gezahlt. Voraussetzung für den Bezug von Pflegegeld ist, dass die häusliche Pflege sichergestellt ist, z. B. durch Angehörige oder andere ehrenamtlich tätige Pflegepersonen, an die dann in der Regel das Pflegegeld weitergegeben wird.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Es gelten im Jahr 2016 die im Folgenden aufgeführten Sätze:

Stufen	Pflegegeldleistungen / Monat	Pflegesachleistungen / Monat
Stufe O mit Demenz	123 Euro	231 Euro
Stufe I	244 Euro	468 Euro
Stufe I mit Demenz	316 Euro	689 Euro
Stufe II	458 Euro	1.144 Euro
Stufe II mit Demenz	545 Euro	1298 Euro
Stufe III	728 Euro	1.612 Euro

Unter Sachleistungen versteht man Leistungen, die zur Sicherstellung der häuslichen oder stationären Pflege des Versicherten oder für den Kauf von Pflegehilfsmitteln bestimmt sind. Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen zählen auch dazu. Sachleistungen können nicht exportiert werden. Der Versicherte kann sie aber von der spanischen Sozialversicherung (Seguridad Social) erhalten, nach den Bestimmungen der Ley de Dependencia (Pflegeversicherung). Sieht das spanische Recht bestimmte Sachleistungen nicht vor, können sie auch nicht in Anspruch genommen werden. Die Kosten von Sachleistungen bei Aufenthalt in Spanien trägt zunächst die Seguridad Social, die sie dann der deutschen Pflegekasse in Rechnung stellt. Das Pflegegeld des Versicherten wird entsprechend gekürzt.

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Spanien von bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr werden die Geldleistungen der sozialen Pflegeversicherung weitergewährt. Ist der Aufenthalt von vornherein auf einen Zeitraum von länger als 6 Wochen geplant, erfolgt nach Ablauf der 6 Wochen die Einstellung der Zahlungen. Pflegesachleistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson, die ansonsten die Pflegesachleistung erbringt, den Pflegebedürftigen begleitet (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI).

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Spanien von mehr als 6 Wochen besteht gegenüber der deutschen Pflegekasse dann nur noch der Anspruch auf Pflegegeld ggfs. in Verbindung mit Sachleistungen der Seguridad Social.

Die Antragstellung für Pflegegeldleistungen ist nicht an eine spezielle Form gebunden. Sie sollte bei der deutschen Pflegekasse erfolgen. Erfolgt die Antragstellung bei der spanischen Sozialversicherung oder einem spanischen Gericht, wird der Vorgang an die zuständige Pflegekasse in Deutschland weitergeleitet, die die Anspruchsvoraussetzungen prüft. Die dafür erforderliche Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst ist aber in Spanien durch einen Partner MDK durchzuführen.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.